

Im Kontext der Mindestsicherung: Beschwerdeverfahren konkret

Mag. Gerold Dünser, LVwG Tirol

Verwaltungsgerichtsbarkeit in Ö

- Verfassungsnovelle BGBl I Nr 51/2012:
 - Neuordnung des Rechtsschutzes durch (fast vollständigen) Wegfall des administrativen Instanzenzuges
 - Länder erhalten Anteil an Staatsgewalt „Gerichtsbarkeit“
 - 9 + 2 Modell: zwei VwG des Bundes (BVwG und BFG), je eines pro Land (zuständig für Beschwerden gegen Bescheide aus Landesverwaltung und mittelbarer Bundesverwaltung)
 - Verwaltungsgerichte als Instanz zur inhaltlichen Entscheidung
 - Nachprüfende Kontrolle durch VwGH und VfGH

Verwaltungsgerichtsbarkeit in Ö

- Anfechtungsgegenstände:
 - Bescheide
 - Maßnahmen unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt
 - Säumnis einer Verwaltungsbehörde
 - Weisungs- und Verhaltensbeschwerden
 - Vergabenachprüfung

Verwaltungsgerichtsbarkeit in Ö

- Aufbau der VwG:
 - PräsidentIn und VizepräsidentIn
 - Erforderliche Anzahl an Richtern, ausgestattet mit den entsprechenden Sicherheiten; Grs zuständig als Einzelrichter, Senate (auch mit Laienbeteiligung) möglich
 - Administrativpersonal (juristisch und nichtjuristisch)
 - Wien: Rechtspfleger
 - Vollversammlung (zB für Jahresbericht und GO)
 - Ausschüsse (zB Personal- und Geschäftsverteilungsausschuss und Disziplinarausschuss)
 - Aufgabenaufteilung durch Geschäftsverteilung; Prinzipien einer festen Geschäftsverteilung

Verwaltungsgerichtsbarkeit in Ö

- Eckpunkte:
 - Verfahren der VwG geregelt in VwGVG; subsidiär gelten va das AVG/VStG/VVG/ZustG
 - Kein Formzwang/ keine Anwaltpflicht im Verfahren vor dem VwG
 - Kein Neuerungsverbot
 - Grundsatz der inhaltlichen Entscheidung
 - Behörde hat Parteistellung
 - Sicherstellung von Grundrechten; „fares Verfahren“ (mündliche Verhandlung)
 - Nur eingeschränkte Anrufung von Höchstgerichten möglich

Örtliche Zuständigkeit

- In Administrativverfahren nach § 3 AVG:
 - Wenn sich auf unbewegliche Sache bezieht: wo die Sache liegt
 - Wenn sich auf Betrieb eines Unternehmens bezieht: Lage des Unternehmens
 - Sonst nach Hauptwohnsitz/ Aufenthalt im Inland/ letzter Hauptwohnsitz/ letzter Aufenthalt im Inland
 - Wenn Gegenstand Landesrecht: immer das jeweilige LVwG
- In Verwaltungsstrafrecht:
 - Nach Sitz belangter Behörde

Beschwerde (§ 9 Abs 1 VwGVG)

Beschwerde gegen Bescheide (nicht gegen Verfahrensanordnungen):

- Beschwerdefrist nach VwGVG: 4 Wochen; Inhalte:
 - Bezeichnung des Bescheides
 - Bezeichnung der belangten Behörde
 - Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützen
 - Bestimmtes Begehren
 - Angaben zur Rechtzeitigkeit
 - Fakultativ: Antrag auf mündliche Verhandlung

Beschwerde

- VwGH (zB 13.12.2014, Ra 2014/12/0010):

Keine formalistische Betrachtung geboten. Es muss erkennbar sein, gegen welchen Bescheid sich die Beschwerde richtet und was begehrt wird; inhaltlich keine wesentliche Änderung zu den Vorgaben für eine Berufung nach dem AVG

- Wenn VwG die Angaben für unzureichend hält:
Verbesserungsauftrag nach § 13 Abs 3 AVG
- Beschwerde kann wie jeder Antrag in jeder Lage des Verfahrens zurückgezogen werden.
- Mit Beschwerde können subjektive Rechte geltend gemacht werden
- Einzubringen bei belangter Behörde

Beschwerde - Verfahrenshilfe

- Exkurs: Verfahrenshilfe neu
 - Begutachtungsentwurf vom 28.04.2016, KA-602.040/0013-V/1/2016;
Eckpunkte: Verfahrenshilfe vor dem VwG nun auch im AVG Verfahren; erfasst werden auch Kosten (zB für nichtamtliche Dolmetscher); Bewilligung aus finanziellen Gründen und wenn zur Rechtsverfolgung erforderlich (Erfolgsaussichten/Komplexität/Bedeutung für Partei); Voraussetzungen und Wirkungen der Verfahrenshilfe sind nach der ZPO zu beurteilen
 - vorgesehene Inkrafttreten: 01.01.2017

Vorverfahren

- Behörde kann binnen 3 Monaten Beschwerdeentscheidung treffen und Bescheid dabei abändern
- Kann, muss aber nicht: wenn sie keine BVE erlassen will muss sie sofort vorlegen
- Rechtsmittel: Vorlageantrag, Frist 14 Tage; steht auch anderen Parteien zu, die keine Beschwerde erhoben haben
- Außerdem: anderen Parteien ist ggf Beschwerde zur Stellungnahme binnen 14 Tagen zu übermitteln
- Schriftsätze sind bis zur Vorlage des Aktes durch die belangte Behörde bei dieser, danach beim VwG einzubringen; sonst: § 6 AVG

Aufschiebende Wirkung

- Beschwerden haben grs aufschiebende Wirkung
- Kann von der Behörde aberkannt werden; eigene Beschwerde dagegen an VwG möglich
- Zwischenverfahren bei VwG zur Entscheidung über aufschiebende Wirkung; dann retour an belangte Behörde, wenn sie nicht auf Erlassung einer BVE verzichtet
- VwG kann aber ebenso aufschiebende Wirkung zu- oder aberkennen
- Außerdem möglich: in Anwendung EU- Recht einstweilige Anordnungen wie Zivilgericht möglich

Das Verfahren vor dem VwG

- Mündliche Verhandlung:
 - Partei kann beantragen, VwG kann aber auch ohne Antrag Verhandlung durchführen;
 - Absehen von Verhandlung nur eingeschränkt möglich:
 - einleitender Antrag bei Beh/Beschwerde zurückzuweisen
 - Bescheid aufzuheben (Aktenlage genügt)
 - Säumnisbeschwerde zurück/abzuweisen
 - Sachverhalt ist bereits aus Akt ausreichend geklärt, nicht aber wenn Sachverhalt strittig ist
 - Sonderregelung in Verwaltungsstrafverfahren

Das Verfahren vor dem VwG

- Verhandlungen sind volksoffentlich
- Ausschluss der Öffentlichkeit nur aus Gründen der Sittlichkeit, der öffentlichen Ordnung, Wahrung Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse; zum Schutz Jugendlicher/ des Privatlebens einer Partei oder eines Zeugen; Parteien haben Recht auf 3 Vertrauenspersonen
- Zeugen haben Gebührenanspruch, nicht aber Parteien (vorläufige Berechnung durch Kanzlei; im Streitfall entscheidet Richter)
- Verhandlungsschrift – Zustellung muss vor Schluss der Verhandlung beantragt werden

Das Verfahren vor dem VwG

- Ablauf der Verhandlung:
 - Richter als Verhandlungsleiter eröffnet und handhabt die Sitzungspolizei
 - Zweck: Erörterung des maßgeblichen Sachverhalts durch Einvernahme des/der BF, von Zeugen und Sachverständigen; Aktenerörterung
 - Beweisanträge möglich (auch schriftlich vor Verhandlung); gegen Verweigerung kein eigenes Rechtsmittel vorgesehen (= verfahrensleitende Beschlüsse), gleich wie bei behaupteter Befangenheit
 - Wenn Sache entscheidungsreif: Schließen der Verhandlung
 - Verkündung oder schriftliche Ausfertigung
 - Sonst keine genauen Regeln in VwGVG

Entscheidungsarten

- Erkenntnis: Bei Entscheidung in der Sache; ergehen im Namen der Republik
- Beschluss: im Wesentlichen bei verfahrensrechtlichen Entscheidungen (Zurückweisung/ Zurückverweisung/ Einstellung etc); nicht Verkündungspflichtig
- Rein verfahrensleitende Verfügungen sind nicht gesondert bekämpfbar, sondern nur mit abschließender Erledigung (sind zB Abweisung eines Beweisantrages; Beiziehung eines nichtamtlichen Sachverständigen aus Blickwinkel der Partei)
- Rechtsfolgen und Bekämpfbarkeit bei Beschluss/ Erkenntnis im Wesentlichen gleich

Die Entscheidungsbefugnis der VwG

- Richtet sich nach Rechtsstellung der Partei und ihrem Begehren:
 - wenn Partei nur eingeschränkte Mitsprachebefugnis hat, dann ist auch das VwG in diesem Umfang beschränkt (zB Nachbarn im Bauverfahren); Maßgeblich außerdem: Umfang der Anfechtung (zB Tirol: nur LU oder nur Wohnkosten)
- Von Amts wegen immer zu beachten: Zuständigkeit
- Vorrang der inhaltlichen Entscheidung, nur ausnahmsweise Zurückverweisung möglich:
 - wenn Behörde in erheblichem Ausmaß Ermittlungspflicht nicht entsprochen hat
 - Behörde kann sich in bestimmten Fällen inhaltliche Entscheidung vorbehalten (totes Recht)

Die Entscheidungsbefugnis der VwG

- Inhaltliche Entscheidung vs Zurückverweisung –
Beispiele:
 - Behörde hat Arbeitseinkommen nicht festgestellt:
ergänzende Ermittlung durch VwG und Entscheidung in
der Sache
 - Behörde hat keinerlei Ermittlungen zu ortsüblichen
Mietkosten durchgeführt: Zurückverweisung
 - Maßgeblich: Liegt es im Interesse der Raschheit und
Kostensparnis, dass VwG selbst entscheidet oder nicht;
Judikatur sehr streng (Vermeidung von
Kassationskaskaden)

Die Entscheidungsbefugnis der VwG

- Bei Zurückverweisung: Behörde ist an tragende Gründe gebunden; auch das VwG in einem weiteren Rechtsgang in der selben Sache!
- Sonderbestimmung für Ermessensausübung
- Bei Säumnisbeschwerden: VwG kann statt vollständiger Erledigung zunächst auf die Entscheidung einzelner maßgeblicher Rechtsfragen beschränken und Behörde auftragen, den Bescheid nach diesen Gesichtspunkten binnen max 8 Wochen zu erlassen; wenn Frist verletzt: Entscheidung durch VwG

Verkündung des Erkenntnisses

- Wenn mündliche Verhandlung durchgeführt wurde ist grs Verkündung vorgesehen
- Ausnahmen:
 - Erkenntnis kann nicht sogleich gefasst werden (Abwägung wg Ergebnis Beweisverfahren erforderlich; Spruchkorrektur erforderlich)
 - Verzicht auf Verkündung

Erkenntnis/Beschluss

- VwG hat immer schriftliches Erkenntnis oder Beschluss zu verfassen – keine ausschließlich mündliche Verkündung
- VwG hat auch über Zulässigkeit der Revision zu entscheiden und das zu begründen
- Revisionsfrist/Frist für VfGH-Beschwerde läuft ab Zustellung der schriftlichen Ausfertigung
- Auch für Urteile gelten neben den Sonderbestimmungen im VwGVG die Vorgaben des AVG für Erledigungen

Entscheidungspflicht der VwG

- ohne unnötigen Aufschub, spätestens nach 6 Monaten
- nach Einlangen
 - beginnt mit Vorlage
 - bei Säumnis: mit Ablauf der vom VwG gesetzten Frist zur Bescheidnachholung
- wenn nicht anders im G (muss ausdrücklich für VwG vorgesehen sein!)
- über verfahrenseinleitende Anträge
- Aussetzung (zusätzlich zu § 38 AVG), die Frist hemmt:
 - dieselbe Rechtsfrage bei erheblicher Anzahl anhängiger oder in naher Zukunft zu erwartender Verfahren und gleichzeitig beim VwGH Revision anhängig, in welcher dieselbe Rechtsfrage zu lösen ist UND Rsp des VwGH hierzu fehlt oder uneinheitlich ist

Exkurs: Melderecht und Zustellung

- Hauptwohnsitz (geregelt in MeldeG)
- § 1 Abs 7 MeldeG:

„Der Hauptwohnsitz eines Menschen ist an jener Unterkunft begründet, an der er sich in der erweislichen oder aus den Umständen hervorgehenden Absicht niedergelassen hat, diese zum Mittelpunkt seiner Lebensbeziehungen zu machen; trifft diese sachliche Voraussetzung bei einer Gesamtbetrachtung der beruflichen, wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Lebensbeziehungen eines Menschen auf mehrere Wohnsitze zu, so hat er jenen als Hauptwohnsitz zu bezeichnen, zu dem er das überwiegende Naheverhältnis hat.“

- vgl auch Art 6 Abs 3 B-VG

Exkurs: Melderecht und Zustellung

- Nicht entscheidend ist daher alleine die Meldung, sondern der faktische Zustand
zB VwGH vom 28.09.2013, ZI 2010/10/0004: Bei der Beurteilung, ob die Voraussetzungen des Hauptwohnsitzes vorliegen, ist die Meldung nach dem Meldegesetz nicht von entscheidender Bedeutung.
- Bei Menschen ohne festen Wohnsitz: §19a MeldeG

Exkurs: Melderecht und Zustellung

(1) Die Meldebehörde hat einem Obdachlosen auf Antrag ... zu bestätigen, dass er den Mittelpunkt seiner Lebensbeziehungen in dieser Gemeinde hat (Hauptwohnsitzbestätigung), wenn er

1. glaubhaft macht, dass er seit mindestens einem Monat den Mittelpunkt seiner Lebensbeziehungen ausschließlich im Gebiet dieser Gemeinde hat, und

2. im Gebiet dieser Gemeinde eine Stelle bezeichnen kann, die er regelmäßig aufsucht (Kontaktstelle).

(2) Die Kontaktstelle gilt als Abgabestelle im Sinne des Zustellgesetzes, sofern der Obdachlose hierzu die Zustimmung des für diese Stelle Verfügungsberechtigten nachweist.

Exkurs: Melderecht und Zustellung

- Zustellung an Kontaktstelle daher nur mit Zustimmung dieser möglich!
- Zustellung durch Hinterlegung gleich wie bei anderen Abgabestellen (vgl dazu VwGH 31.01.2008, 2005/01/0809)!

Exkurs: Melderecht und Zustellung

- Bei Zustellungen gilt generell:
 - Abgabestelle ist va Wohnung und Arbeitsplatz (vgl § 2 Z 4 ZustG); dort ist idR zuzustellen
- Mit oder ohne Rückschein? Vgl § 22 AVG
- Hinterlegung:
 - § 17 (3) ZustG: Zustellung gilt mit dem Tag als bewirkt, an dem Sendung um ersten mal zur Abholung bereit gehalten wird, es sei denn, der Empfänger konnte wg Abwesenheit von der Abgabestelle keine Kenntnis von der Zustellung erlangen – Fristberechnung abhängig von Tag der Rückkehr. **Achtung:** Abwesenheit ist behauptungs- und bescheinigungspflichtig

Exkurs: Melderecht und Zustellung

- Bei Änderung Abgabestelle in Verfahren: Mitteilungspflicht (§ 8 ZustG), sonst erfolgt uU Zustellung durch Hinterlegung ohne Zustellversuch (§ 23 ZustG); schriftliche oder mündliche Verständigung (auch an Kontaktpersonen) „wenn zweckmäßig“
- Ersatzzustellung an „erwachsene“ Mitbewohner/AN oder AG des Empfängers möglich (nicht bei RSa)
- Auch möglich: Zustellvollmacht gem § 9 ZustG
- Unmittelbare Ausfolgung durch Behörde/ Zustellung am Ort des Antreffens wenn Empfänger einverstanden oder keine inländische Abgabestelle vorhanden

Wiederaufnahme/Wiedereinsetzung

- Eigene Bestimmungen in §§ 32 und 33 VwGVG
- Entsprechen im Wesentlichen den Regelungen des AVG

Sonderbestimmungen im Verwaltungsstrafverfahren

- VStG subsidiär (ausgenommen 5. Abschn, II. Teil)
- kein wirksamer Beschwerdeverzicht während Anhaltung
- AW: kann nicht ausgeschlossen werden
- Verbot der reformatio in peius - § 42 VwGVG
- Verjährung - § 43 VwGVG
 - 15 Monate seit Einlangen der Beschwerde (bei Beh!!); bestimmte Zeiten werden nicht eingerechnet
 - StrafErk tritt von G wegen außer Kraft – Verfahren einzustellen

Sonderbestimmungen im Verwaltungsstrafverfahren

- Verhandlung:
 - öffentlich, mündlich; Unmittelbarkeit
 - entfällt, wenn Antrag oder Beschwerde zurückzuweisen oder Bescheid (aus Akt erkennbar) aufzuheben
 - absehen, wenn
 - nur unrichtige rechtliche Beurteilung behauptet oder
 - nur gegen die Höhe der Strafe oder
 - € 500,-- nicht übersteigende Geldstrafe oder
 - gegen verfahrensrechtlichen Bescheid
 - und keine Partei beantragt (Bf in Beschwerde od. Vorlageantrag, Sonstige nach Aufforderung binnen vom VwG zu setzender Frist)
 - Zurückziehung eines Antrags nur mit Zustimmung der anderen Parteien

Sonderbestimmungen im Verwaltungsstrafverfahren

- absehen, ungeachtet Parteienantrags, wenn
 - Beschluss zu fassen
 - Akten erkennen lassen, dass mündliche Erörterung eine weitere Klärung der Sache nicht erwarten lässt
 - und Entfall nicht Art 6 MRK / Art 47 GRC entgegensteht
- absehen, wenn Parteien ausdrücklich auf Durchführung/ Fortsetzung verzichten
- rechtzeitige Ladung – mindestens 2 Wochen Vorbereitungszeit
- Kosten:
 - Straferkenntnis bestätigt: 20% der verhängten Strafe, mindestens jedoch € 10,--; keine wenn auch nur teilweise Erfolg oder bei Zurückziehung
 - FS: zur Berechnung der Kosten 1 Tag FS = € 100,--
 - Barauslagen (§ 76 AVG)

Vorstellung gegen Erkenntnis oder Beschluss des Rechtspflegers

- Relevant nur für Wien!
- Vorstellung bei zuständigem Mitglied des VwG
- Frist: 2 Wochen
- Belehrung über Vorstellung in Erk / Beschl
- nicht gegen verfahrensleitende Beschlüsse

Rechtsmittel gegen Entscheidung des VwGH

- Ordentliche/außerordentlich Revision
 - Zulässig, wenn Lösung einer Rechtsfrage in Frage steht, der grundsätzliche Bedeutung zukommt insbesondere weil das Erk von der Rechtsprechung des VwGH abweicht, eine solche Rechtsprechung fehlt oder die zu lösende Rechtsfrage in der bisherigen Rechtsprechung des VwGH nicht einheitlich beantwortet wird
 - Keine Revision bei bestimmten geringfügigen Geldstrafen (Strafraumen max 750 €; Strafe max 400 €, keine FS)
 - Frist: 6 Wochen
- Fristsetzungsantrag
- Beschwerde an VfGH
- Frist für Revision und Beschwerde: 6 Wochen

Rechtsmittel gegen Entscheidung des VwG

- Revisionen wie Beschwerden an VfGH bedürfen eines Rechtsanwalts
- Außerordentliche Revision: Ausspruch des VwG nicht bindend; strenge Auslegung des VwGH im Zulassungsverfahren
- Bei ordentlichen Revisionen Vorverfahren vor VwG (vgl nächste Folie)
- Neben Revisionsrecht der Parteien auch Amtsrevisionen möglich; Eintrittsrechte oberster Organe in Parteistellung Amtspartei
- Verfahrenshilfe: Antrag bei ao Revision unmittelbar beim VwGH!
- Revision bei VwG einbringen, bei Beschwerde bei VfGH
- Gebührenpflicht (240 Euro)

Revisionsvorverfahren bei VwG

- Vorverfahren nur bei ordentlicher Revision
- Weiterleitung an andere Parteien mit Aufforderung zur Revisionsbeantwortung (VwG hat keine Parteistellung)
- Entscheidungen im Vorverfahren:
 - Zurückweisung mangels Berechtigung
 - Aufschiebende Wirkung
 - Verfahrenshilfe
 - Wiedereinsetzung bei Versäumung Frist Revision/ Wiederaufnahme
 - Bei mangelhafter Beschwerde: Verbesserungsauftrag; wird dem nicht entsprochen gilt das als Zurückziehung!
 - Rechtsmittel: idR Vorlageantrag, manchmal Revision oder keines
- Nach Abschluss: Vorlage an VwGH

Beschwerde an VfGH

- VfGH va zuständig für
 - Verletzung in verfassungsgesetzlich gewährleisteten Rechten
 - Normenkontrolle (Gesetze und Verordnungen) – Individualantrag vs inzidente Normkontrolle
- Wenn VfGH zurückweist läuft Frist für Revision neu; auch bei Parallelantrag keine „Weiterleitung“ (Abtretung) an VwGH!

Literaturtipps:

- **AVG:**
 - Hengstschläger/Leeb, AVG (5 Teilbände; MANZ)
 - Walter/Kolonovits/Mutzak/Stöger, Verwaltungsverfahrensrecht (MANZ)
 - Thienel/Schulev-Steindl, Verwaltungsverfahrensrecht (Verlag Österreich)
- **VwGVG:**
 - Fister/Fuchs/Sachs Das neue Verwaltungsgerichtsverfahren (MANZ)

Praxistipps

- Wie bediene ich das RIS (www.ris.bka.gv.at) ?
 - Suche von Gesetzen und Judikatur
 - zB „MSG“: Codes für Bundesländer Wr, Krnt, Nö, Slbg, Oö, Tir, Vlb, Stmk, Bgld; auch relevante Entscheidungen unter „SHG“
 - Verwendung von „“, *, und, nicht
 - kombinierte Suche
 - Finden von EB über RIS und Parlament
- Andere Datenbanken
 - RDB <https://rdb.manz.at/home> (kostenpflichtig)
 - EuroLex <http://eur-lex.europa.eu/de/index.htm>
 - ALEX <http://alex.onb.ac.at/>